

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 13-14 (1966-1967)

Heft: 1

Artikel: Bekenntnisverschiedene Ehen in moraltheologischer Sicht

Autor: Sustar, Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALOIS SUSTAR

Bekenntnisverschiedene Ehen in moraltheologischer Sicht *

Die folgenden Thesen sind als Beitrag zur theologischen Diskussion über das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehen gedacht. Sie setzen eine genaue Kenntnis der heutigen Situation – sowohl der Kirche in der Welt als auch der Resultate der modernen soziologischen und pastoralen Forschung über die Ehe – als bekannt voraus.

Die theologische Diskussion läßt sich unter fünf Gesichtspunkten führen. 1. Gewissen, 2. Kirchenverständnis, 3. Eheverständnis, 4. Formzwang, 5. Kindererziehung. Hier sollen nur die Problemkreise umrissen, einige Arbeitshypothesen aufgestellt und Fragen angedeutet werden, die als Ausgangspunkt zur Diskussion dienen.

I. Das Problem des Gewissens

Die Mischehe ist zuerst ein Gewissensproblem. Gerade heute beruft man sich vermehrt auf das eigene Gewissen und auf die Gewissensfreiheit. Wie sehr die Mischehe ein Gewissensproblem ist, wird allerdings erst bei der Frage der Kindererziehung sichtbar. Dort tritt es in seiner ganzen Schärfe hervor.

Folgende Lösungsmöglichkeiten sind denkbar:

1. Indifferentes Gewissen. Beide Teile haben ein abgestumpftes Gewissen und machen sich aus der Mischehe keine Gewissensfrage. Sie suchen die Einheit in der Entfremdung von der Kirche und im Unglauben. Diese Lösung ist auf jeden Fall abzulehnen. Das Problem liegt gewöhnlich tiefer. Das Gewissen selber soll geweckt und gebildet werden.

* Dieser Beitrag wurde als Grundlage zur Diskussion in einer ökumenischen Arbeitsgruppe entworfen.

2. Ein Partner ist indifferent. Für ihn ist die Mischehe kein Gewissensproblem. Die Lösung ergibt sich dementsprechend nach dem wachen Gewissen des andern. Auch eine solche Lösung ist nicht in Ordnung, denn das abgestumpfte Gewissen eines Teiles ist keine richtige Situation.

3. Irriges Gewissen. Aus einem falschen Verständnis der Kirche oder aus anderen Gründen nimmt man die Glaubensspaltung nicht ernst. Die Bindung an die eigene Kirche hat keine besondere Bedeutung, so daß man meint, ohne weiteres die Einheit mit dem andern Konfessionsteil verwirklichen zu können. Daß auch das irrige Gewissen keine ideale Lösung ist, versteht sich von selbst.

4. Vergewaltigung eines echten und wahren Gewissens. Die Mischehe erscheint als Konzession gegen die eigene Gewissensüberzeugung. Unter dem Druck der Verhältnisse gibt man nach. Entweder wird das eigene Gewissen oder das Gewissen des Partners mehr oder weniger vergewaltigt. Die Gewissensvergewaltigung ist keine Lösung, weil die Gewissensfreiheit und die personale Gewissensentscheidung ein Grundrecht des Menschen ist.

5. Mischehe bei echtem und wahren Gewissen und voller Gewissensfreiheit. Bei dieser Einstellung ist die Mischehe ohne Kinder möglich. Eine andere Frage ist, ob sie auch möglich ist, wenn Kinder kommen und die Kindererziehung zur Diskussion steht. Eine echte Lösung scheint unmöglich zu sein, wenn die Kirche die Gewissensverpflichtung zur Kindererziehung urgiert und beide sich an die Kirche gebunden wissen. Wie weit Kompromißlösungen in der Praxis gefunden werden können, muß hier offen gelassen werden.

II. Das Verständnis der Kirche, Gewissensbindung und Gewissensbildung durch die Kirche

Die Gemeinschaft mit der Kirche und die Autorität der Kirche kann

1. entweder so verstanden werden, daß sich der Mensch im Gewissen an die Kirche gebunden weiß. Gewissensbildung ist Gewissensbindung durch die kirchliche Autorität und die kirchliche Gemeinschaft. Die Entscheidung des Gewissens gegen die Kirche bedeutet die Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft; oder

2. man versteht die Kirche so, daß sie keine Bindung des Gewissens bedeutet. Die Kirche gebe dem einzelnen die volle Gewissensfreiheit, oder wenigstens wolle sie den einzelnen nicht unbedingt an sich binden. Auch wenn sich jemand gegen die Gemeinschaft und gegen die Autorität der Kir-

che entscheidet, meint er trotzdem noch mit Gott verbunden zu bleiben und die Frage des Gewissens direkt mit ihm ohne Kirche lösen zu können.

Ist die zweite Auffassung nur auf Grund des irrigen Gewissens möglich oder läßt das richtige Kirchenverständnis eine solche Meinung zu? Ist das irrige Gewissen in dieser Form selten, so daß eine Trennung von der Kirche nur mit schlechtem Gewissen möglich ist, im Bewußtsein der eigenen Schuld, weil man keinen andern Ausweg findet?

These. Das richtige Verständnis der Kirche bringt die Anerkennung der Gewissensbindung an die Kirche als Gemeinschaft und als Autorität mit sich. Deshalb kann der einzelne in seinem Gewissen nicht unabhängig von der Kirche entscheiden.

III. Das Verständnis der Ehe

Zum theologischen Gespräch sind folgende Thesen von Bedeutung:

1. Die Ehe ist Sakrament auf Grund der Taufe und nicht auf Grund der Konfessionszugehörigkeit.
2. Ehegatten spenden sich selber das Sakrament der Ehe.
3. Die Sakramente sind Sakramente der Kirche und die Ehegatten spenden sich das Sakrament der Ehe als Glieder der Kirche.

Daraus ergeben sich folgende Fragen: *a)* Was folgt für das Verständnis der Ehe aus der Tatsache, daß auch nichtkatholische christliche Gemeinschaften als Kirche anerkannt werden? *b)* Wie weit weicht das Eheverständnis der protestantischen Kirche von der katholischen Auffassung ab, auch wenn jene die Ehe nicht als Sakrament anerkennt? *c)* Wie hängt die Unauflöslichkeit der Ehe mit der Sakramentalität zusammen? *d)* Wie wird die Unauflöslichkeit in der evangelischen Kirche verstanden und praktisch gehandhabt?

These. Die Sakramentalität der Ehe bietet kein unüberwindliches Hindernis für das ökumenische Gespräch über die Mischehe. Eine Annäherung scheint möglich zu sein, wenn man sich um die Vertiefung der Sakramententheologie und der Eheheologie bemüht und die Unauflöslichkeit ernst nimmt.

IV. Formzwang

1. These. Der bisherige kanonische Formzwang in der katholischen Kirche zur Gültigkeit der Ehe scheint theologisch unbegründet, weil er sich nicht aus dem Wesen der Ehe ergibt. Zum Wesen der Ehe gehören

die Ehefähigkeit und der Ehewille. Allerdings ist der Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Auffassung der Ehefähigkeit zu beachten. Geschiedene können nach katholischer Auffassung nicht eine neue Ehe schließen. Es wäre zu überprüfen, ob bei Ehehindernissen nicht eine Annäherung der Standpunkte möglich wäre.

2. *These.* Der Formzwang ist zur Erlaubtheit der Ehe notwendig und theologisch begründet, und dies aus folgenden Gründen:

- a) wegen der Abklärung der Ehefähigkeit und des Ehewillens,
- b) wegen Rechtssicherheit,
- c) um der Verweltlichung der Ehe entgegenzuwirken,
- d) um die Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft ins Bewußtsein zu rufen.

Eine andere Frage ist, ob beim Nichteinholen der Dispens zur Erlaubtheit irgendwelche Strafsanktionen, wie z. B. Ausschluß von gewissen Ämtern in der Kirche, am Platz wären oder nicht. Es scheint angebracht, von solchen Strafsanktionen abzusehen und nur das Gewissen der Ehegatten zu engagieren.

3. *These.* Die Dispens für die Erlaubtheit der Mischehe ohne kirchliche Form soll nicht von Rom, sondern vom Ordinariat gegeben werden. Von der Frage, in welcher Form die Trauung bei der Mischehe geschehen soll, wird hier abgesehen.

V. Kindererziehung

1. *These.* Aus dem richtigen Verständnis der Kirche und der Bindung des Gewissens an die Kirche ist keine grundsätzliche Freigabe der Kindererziehung möglich. Die grundsätzliche Freigabe der Kindererziehung durch die Kirche würde die Aufhebung der Glaubensspaltung bedeuten oder die volle Gleichheit und Einheit aller kirchlichen Gemeinschaften.

2. *These.* Die Kirche muß die Gewissensverpflichtung zur katholischen Kindererziehung klar aussprechen, sie ins Bewußtsein rufen und als Gewissenspflicht urgieren, doch

1. ohne das Versprechen auf den Erfolg zu verlangen. Es gibt auch so viele katholische Ehen, bei denen der Erfolg der katholischen Kindererziehung nicht garantiert wird. Trotzdem werden diese Ehen ohne weiteres als gültig anerkannt;

2. ohne die Sanktion der Ungültigkeit der Ehe zu verhängen;
3. ohne gesetzliche Strafen anzudrohen.

Die Kindererziehung ist also nur als Gewissenspflicht in der Verantwortung vor Gott gegeben. Der Ehegatte verpflichtet sich, das Bestmögliche zu tun. Ob er das Bestmögliche getan oder nicht, kann von außen nicht beurteilt werden. Letztlich bleibt das Urteil Gott allein vorbehalten.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist die Verpflichtung zur katholischen Kindererziehung göttlichen Rechts oder positiven kirchlichen Rechts?
2. Wie soll sich die katholische Kirche verhalten, wenn der nichtkatholische Teil in die katholische Erziehung nicht einwilligt? Soll sie zur protestantischen Kindererziehung positiv raten? Oder soll sie auf der katholischen Erziehung bestehen, aber die letzte Entscheidung dem Gewissen der Ehegatten überlassen, weil es keinen andern Ausweg gibt?
3. In welchem Sinn ist die Kindererziehung Elternrecht und in welchem Sinn kann und muß die Kirche dieses Elternrecht näher bestimmen und den Eltern ihre Verpflichtung in Erinnerung rufen?
4. In welchem Sinn können sich die Eltern auch dem kirchlichen Lehramt gegenüber auf die Gewissensfreiheit berufen? Wo liegen die Grenzen der Gewissensfreiheit durch die Bindung an die kirchliche Gemeinschaft und an die kirchliche Autorität?

3. *These.* Die Lösung des Problems der Kindererziehung kann nicht auf dem gesetzlichen Weg, sondern nur durch das Gewissen angestrebt werden.

Dabei stellen sich folgende Fragen:

1. Wie weit sind kirchliche Gesetze zur Gewissensbildung notwendig?
2. Ist eine christliche Erziehung ohne konkrete Bindung an eine kirchliche Gemeinschaft möglich?
3. Welche Aspekte zur Lösung der Frage ergeben sich aus praktischen Erfahrungen der Seelsorge, vom Kirchenrecht her, aus Ökumene?

Die Mischehe ist theologisch gesehen ein sehr komplexes Problem. Sie ist das schmerzliche Zeichen für die Spaltung im Glauben. Solange die Spaltung bestehen bleibt, ist keine vollkommene Lösung möglich. Die gegenwärtige Situation ist jedoch unbefriedigend. Deshalb sind wir verpflichtet, alles zu tun, um zu einer bessern Lösung zu kommen.

Der Römerbrief in ökumenischer Übersetzung

Wird das Wort «ökumenisch» heute oft mühelos – manchmal auch gedankenlos – ausgesprochen, so fordert die Entstehung eines echten ökumenischen Gemeinschaftswerkes jahrelange Planung und angestrengte Arbeit. Diese Planung und diese Arbeit lohnen sich aber. Ein erster überzeugender Erfolg einer solchen ökumenischen Zusammenarbeit ist die soeben erschienene, von protestantischen und katholischen Exegeten gemeinsam erarbeitete, französische Übersetzung des «Römerbriefes»¹. Seit Dezember 1964 (vor etwas mehr als zwei Jahren also) hat eine Gruppe von 6-8 Exegeten sich an die Arbeit gemacht, eine ökumenische Übersetzung dieses Briefes zu versuchen. Die Wahl gerade dieses Schriftstückes ist um so bedeutender, als diese wichtige paulinische Hauptschrift seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts im Zentrum der Auseinandersetzung zwischen den beiden großen abendländischen Konfessionen steht. Sollte es möglich sein, in gemeinsamer Arbeit eine gemeinsame Übersetzung eines so umstrittenen Textes zu vollbringen, dann dürfte es klar sein – so sagte man sich – daß einer gemeinsamen Übertragung auch der übrigen Teile der Heiligen Schrift nichts mehr im Wege stehe. Und dieses Wagnis ist in der Tat gelungen. Der «Römerbrief» liegt in ökumenischer Übersetzung vor, allen zugänglich, zum kritischen Studium und zur betrachtenden Lesung. Die «Ökumenische Übersetzung» der übrigen Teile der Schrift ist in Vorbereitung; doch wird die vollständige Übertragung des Neuen Testaments um 1969, die der ganzen Schrift nicht später als 1975 im Druck erscheinen (einige weitere Teilpublikationen z. B. das Buch der Psalmen, sind vorgesehen).

Der «Römerbrief» wurde in Form eines kleinen Bandes von 112 Seiten in der Schweiz gedruckt und durch die Alliance Biblique Universelle zusammen mit den Editions du Cerf herausgegeben. Der Übersetzung geht ein Vorwort, gezeichnet von Pastor Marc Boegner und Kardinal J. M. Martin, und das Verzeichnis der Mitglieder des Patronates der TOB (Traduction Oecuménique de la Bible) voraus. Wir heben darin folgende Namen hervor: für die Katholiken: Kardinal A. Bea, Mgr. F. Charrière, Herr Bundespräsident R. Bonvin; für die Protestanten: Prof. K. Barth und Dr. W. A. Visser't Hooft; für die Orthodoxen: der Metropolit Mele-

¹ Traduction œcuménique de la Bible: Epître de saint Paul aux Romains. Paris: Alliance Biblique Universelle/Ed. du Cerf 1967. 112 S.

setzer führt eine erste Übertragung aus, die er seinem oder seinen Mitübersetzern vorlegt. Letztere unterziehen diese erste Übertragung einem strengen Examen und schlagen ihre Korrekturen vor, die bisweilen so zahlreich werden, daß man diesen ersten Übersetzungsvorschlag «den zu zerstörenden Text» genannt hat. Es ist unerläßlich, daß sich die Exegeten gegenseitig ernst nehmen und sich der gemeinsamen Aufgabe unterordnen.

Dabei geht es nicht an, einen persönlichen Gesichtspunkt oder eine elegante Wendung unbedingt durchzusetzen. Vielmehr muß gemeinsam der Sinn eines Textes erarbeitet und die entsprechende Ausdrucksweise gefunden werden. Ist es dann noch gewagt, zu behaupten, daß eine unter solchen Voraussetzungen geleistete Übersetzung nicht nur technischen Bildungswert besitzt, sondern ebenso sehr die mitmenschlichen Beziehungen fördert, wie es die freundschaftliche Verbundenheit der Übersetzer bewiesen hat?

Die Übersetzung des Römerbriefes scheint ein Erfolg zu sein. Trotz der erheblichen Schwierigkeiten, die ein solcher Text aufweist, liest er sich angenehm fließend, und – was noch mehr ist – die Übersetzung ist lebendig. Obwohl sie die Schwierigkeiten der paulinischen Denkweise mitempfinden läßt (sie ist nicht zu umgehen!), ist man überrascht, ihr mit mehr Leichtigkeit zu folgen, als dies manchmal der Fall war. Ohne der Versuchung, den alten Brief «modernisieren» zu wollen, zu erliegen, ist es den Übersetzern gelungen, jene Sprache zu finden, die den zügigen, bisweilen elliptischen Stil des Apostels glücklich wiedergibt.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser ersten Veröffentlichung der TOB, haben die verantwortlichen Stellen zugestimmt, daß man den Anmerkungen einen bevorzugten Platz einräume. Ihr Ausmaß überrascht und gibt dieser ersten Veröffentlichung die Bedeutung eines kleinen Kommentars. Sämtliche wichtigen Begriffe der paulinischen Theologie werden mit äußerster Sorgfalt erläutert, ohne daß man je die Empfindung hätte, die Anmerkungen wollten konfessionelle oder theologische Schwierigkeiten vertuschen. Dies ist eine Leistung, deren Mühe ich mir bewußt bin. Beim 3. Vers des 1. Kapitels steht zum Wort «Fleisch» eine Anmerkung, die sich über mehr als eine Seite hinausstreckt. Die diesbezüglichen Ausführungen sind dabei in klar unterschiedene Abschnitte aufgeteilt, entsprechend der verschiedenen Verwendungen des Wortes. Die gleiche Genauigkeit findet sich bei 1,9 für das Wort «Geist». Man wird das nuancierte Vorgehen bewundern, womit bei 3,24 die Worte «Gerechtigkeit» und «rechtfertigen» kommentiert werden. Hier wird an das «sola fide» Luthers erinnert. Die wohlbekannten Übersetzungs- und Interpretationsschwierigkeiten bei 5,12 werden hier dem Leser mit bemerkenswerter

tios und Mgr. Georges. Ferner finden wir die bei uns weniger bekannten Namen von Bischöfen und Pastoren christlicher Gemeinschaften anderer Kontinente: Kanada, Afrika und Madagascar.

Eine Einleitung (S. 11-17) legt die Gründe und Voraussetzungen dar, die dieses ökumenische Werk ermöglicht haben und führt einige Grundsätze und das zur Übersetzung angewandte Vorgehen an. Man wird leicht feststellen können, daß, nach einem vergeblichen Versuch im Jahre 1866, eine gemeinsame Übersetzung erst heute möglich geworden ist. Verschiedene Umstände haben die Voraussetzungen geschaffen, die das Werk ermöglicht haben: Einerseits bewirkte «der erstaunliche Aufschwung der biblischen Wissenschaften», daß Exegeten verschiedenster konfessioneller und intellektueller Zugehörigkeit sich gegenseitig näher kamen. Andererseits haben aber auch die schon seit einigen Jahren unternommenen ökumenischen Gespräche und die diesbezüglichen Ermunterungen des zweiten vatikanischen Konzils zur Verwirklichung eines solchen Werkes beigetragen (Constitutio Dei Verbum VI, 22).

Die im Rahmen der TOB unternommenen Arbeiten ließen sich im einzelnen weiter darlegen, ebenso das von den Exegeten eingeschlagene Vorgehen, um einen wirklich ökumenischen Text zu garantieren. Ich erinnere hier nur noch daran, daß jedes biblische Buch mindestens zwei Exegeten anvertraut ist (je einem Katholiken und einem Protestanten), wo nicht in einzelnen Fällen, wie z. B. beim «Römerbrief», sich mehrere (sechs bis sieben) am Werk beteiligten; so auch für die Psalmen (sechs) und die synoptischen Evangelien (sechs). Das Werk ist wesentlich das Werk einer Gemeinschaft, welche die Übersetzung und die zahlreichen Anmerkungen erarbeitet. Ziel des Unternehmens ist, eine Übersetzung zu schaffen, die den wissenschaftlichen Ansprüchen und den Anforderungen einer allgemeinen Verständlichkeit bei persönlicher Lesung und öffentlichem Vortrag in gleicher Weise nachkommt.

Ein solches Gemeinschaftswerk setzt zweierlei voraus: 1. Vor allem die Anonymität der Übersetzung. Keine der Übersetzungen wird den Namen eines Exegeten tragen, mag er noch so gelehrt oder berühmt sein. Das bedeutet, daß niemand eine Übertragung als sein eigenes Werk beanspruchen kann. Die Autoren der ökumenischen Übersetzung geben damit ihre Absicht kund, das Werk gemeinsam zu vollenden und es als solches Gemeinsames der Öffentlichkeit zu übergeben. 2. Ferner muß jeder Teilnehmer zum voraus bereit sein, sich mit seiner vorgeschlagenen Übertragung der strengen Kritik seines oder seiner Mitarbeiter zu unterziehen. Die Arbeit geht nämlich folgendermaßen vor sich: Einer der Über-

Klarheit vorgelegt. Die verschiedenen Stellungnahmen der ehemaligen und modernen Theologen werden schrittweise dargelegt, von der Vulgata bis zu der erst seit kurzem bekannten Position F. J. Leenhardts. Hier ist noch beizufügen, daß die Anmerkungen nicht so sehr den Zweck einer Rechtfertigung der Übersetzung haben, als vielmehr den eines Kommentars. Mehrfach werden dem Leser verschiedene, mögliche Varianten vorgeschlagen, mit dem Hinweis auf die je entsprechenden Stellungnahmen, die diese einbeschließen. Auf diese Weise geben die Übersetzer von ihren exegetischen Standpunkten Zeugnis. Andererseits liefert diese neue Übersetzung glückliche Einfälle bezüglich des Wortschatzes: Da, wo man in früheren Übersetzungen «sich verherrlichen» las, um die berühmte paulinische Idee des «kauchema» wiederzugeben (2,17; 4,2; 5,11; 15,17), finden wir jetzt Wendungen, wie «sich stolz fühlen über», «seinen Stolz setzen in», die dem alltäglichen Sprachgebrauch wesentlich näherkommen. Ferner wird das Wort «Trübsal» (2,9; 8,35) durch den Ausdruck «Verlassenheit» ersetzt, der mir treffender und zugleich verständlicher zu sein scheint.

Schließlich liegt die Eigenart einer solchen Übersetzung vornehmlich auch darin, daß die Anmerkungen die verschiedensten Autoren anführen: Leenhardt, Lyonnet, Luther, Tertullian, Thomas von Aquin, Calvin, Bultmann, Lagrange, Michel, ferner auch Hinweise auf Konzilstexte.

Welches wird die Reaktion der Katholiken und Protestanten gegenüber dieser Übersetzung und diesen Anmerkungen sein? Ich vermute, niemand wird sich verraten fühlen, sondern jeder sein eigenes Gut hier wiedererkennen. Sicherlich hat die bloße gemeinsame Anerkennung einer Übersetzung noch nicht die Einheit der verschiedenen christlichen Konfessionen herbeigeführt, und, um mit den Einleitungsworten der Herausgeber zu sprechen (S. 16ff.): «Die wesentliche Schwierigkeit liegt weiterhin in der Tatsache, daß Katholiken und Protestanten eine verschiedene Auffassung der Verhältnisse zwischen Schrift, Tradition und Kirche vertreten. Dennoch war dieses Hindernis nicht unübersteigbar, auch nicht bezüglich der gemeinsamen Anmerkungen. Das Werk einer ökumenischen Übersetzung der Bibel wurde unter der gemeinsamen Anerkennung der höchsten Autorität des Wortes Gottes und in der Hoffnung auf ein künftiges gemeinsames Schriftverständnis der Christen unternommen. Als solches Werk ist es für seine Verwirklicher ein in der Kraft des Geistes vollzogener Glaubensakt. Ihr Wunsch ist es denn auch, daß eine gleiche Verfügung an die Wahrheit in Liebe die Haltung der Gläubigen und Seelsorger der verschiedenen Konfessionen bestimmen möchte, die beauftragt sind, das Evangelium in die Kirche und in die Welt hinein zu tragen».